



Max-Planck-Gesellschaft, Postfach 10 10 62, 80084 München

An die
Direktorinnen und Direktoren und
Leiterinnen und Leiter der Institute,
Forschungsstellen und Arbeitsgruppen
der Max-Planck-Gesellschaft zur
Förderung der Wissenschaften e.V.

Nachrichtlich: Institutsverwaltungen

Abteilung
Personal und Recht
Referat II b
Personalverwaltung

Klaus Schurbaum
Tel.: (089) 21 08-1524
Fax: (089) 21 08-1312
Schurbaum@gv.mpg.de
Unser Zeichen: Sb/AM
Dok.: L/2b/sb/wN/RS/
RSNeueStip

30.03.2004

RUNDSCHREIBEN NR.: 35/2004

Neue Stipendienrichtlinien der Max-Planck-Gesellschaft

Inhalt in Stichworten:

Neufassung der Richtlinien der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Inland) und die Förderung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Ausland

Bearbeitungshinweise:

Die Stipendienrichtlinien treten zum 01.04.2004 in Kraft



Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 18. März 2004 die Neufassung der Richtlinien der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V. für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Inland) und die Förderung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Ausland beschlossen. Die Richtlinien treten zum 01.04.2004 in Kraft.

Für Arbeitsverträge und Stipendien, die vor dem 1. April 2004 abgeschlossen bzw. bewilligt werden, gelten die Richtlinien für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Inland) und der wissenschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Ausland vom 10. März 1994 in ihrer bisherigen Fassung bis zu deren Ablauf fort. Sollen bestehende Arbeitsverträge oder Stipendienbewilligungen verlängert werden, finden die neuen Richtlinien Anwendung.

Sie sind im Intranet im Personalhandbuch unter Kapitel G 02 abrufbar und werden den Verwaltungsleitern und Personalsachbearbeitern bei den Arbeitstagen im Personalwesen von März bis Mai 2004 in Papierform übergeben und erläutert.

- Der Aufbau der Richtlinien wurde den anderen Beiträgen im Personalhandbuch angepasst. Durch ein strukturiertes Inhaltsverzeichnis ist das Suchen und Auffinden von Beiträgen für die Anwender erleichtert worden.
- Weggefallen ist das Ausbildungsstipendium für Inländer, da die MPG keine Stipendien an Studenten vergibt. Die Förderung dieses Personenkreises erfolgt durch die Einstellung von studentischen Hilfskräften (siehe Kapitel I).
- Soweit wie möglich wurde auf Querverweise, insbesondere im Kapitel II (Förderung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Ausland) verzichtet, da die Anwender diese oftmals überlesen und damit nicht beachtet haben.
- Es wurde ein gesondertes Anlagenverzeichnis erstellt und die Anlagen mit fortlaufenden Nummern versehen. Bei den Anlagen, die im Text und Anlagenverzeichnis mit „E“ gekennzeichnet sind, handelt es sich jeweils um die englische Übersetzung.
- Die bisherigen Festbeträge für inländische Postdoc-Stipendiaten wurden durch Höchstbeträge ersetzt. Damit wurde einer Bitte der Institute gefolgt, in bestimmten Ausnahmefällen geringere Stipendiansätze zahlen zu können.



- Für alle Stipendiaten wurden die Nebentätigkeitsregelungen eindeutiger gefasst. So sind Tätigkeiten für die Max-Planck-Gesellschaft – auch geringfügige Arbeitsverhältnisse – nicht gestattet. Bei Nebeneinkünften bei Dritten, die die Verdienstgrenze von 400 EUR überschreiten, wird der überschreitende Betrag auf das Stipendium angerechnet. Damit soll sichergestellt werden, dass die vergebenen Stipendien steuer- und sozialversicherungsfrei bleiben.
- Eindeutiger geregelt wurde auch die Beendigung/der Widerruf des Stipendiums hinsichtlich der Übernahme einer beruflichen/gewerblichen Tätigkeit.
- Neu aufgenommen wurden sogenannte Kurzzeitstipendien, die für weniger als einen Monat vergeben werden. Für Kurzzeitstipendien werden „Tagegelder“ gezahlt. Die Zahlung von Tagegeldern war bisher als eigenständige Förderung von ausländischen Wissenschaftlern aufgeführt. Da Tagegeldzahlungen für Kurzzeitstipendien nur für ausländische Postdoc-Stipendien und Forschungsstipendien möglich sind, wurden diese auch nur dort aufgenommen und erläutert.
- In Absprache mit der Finanzabteilung wurde die Nachwuchsförderung mit Honoraren ersatzlos gestrichen, da Honorare nicht mehr aus dem Nachwuchstitel 681 12 gezahlt werden sollen. Honorarzahungen sind im Personalhandbuch, Gruppe G 05, bereits erschöpfend geregelt.
- Bei allen Arten der Stipendienförderung wurde hinsichtlich der Stipendienhöhe eine Öffnungsklausel für Drittmittelbewilligungen eingefügt. Damit ist es im Einzelfall möglich, ein höheres Stipendium zu zahlen. Voraussetzung ist, dass der Drittmittelgeber die Anwendung seiner Richtlinien bestätigt und die Anforderungen der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 44 Einkommensteuergesetz nachweisen kann.

Zu der Frage, ob künftig ausländischen Doktoranden, je nach inhaltlicher Ausgestaltung des Doktorandenverhältnisses, im Einzelfall statt Stipendien auch Arbeitsverträge nach ½ BAT angeboten werden können – und inländischen Doktoranden evtl. auch Stipendien – gibt es noch keine Entscheidung; die Beratungen von Bund und Ländern werden fortgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Susanne Mellinghoff